

## Vertragsbedingungen für Honorarverträge für Lehrveranstaltungen an der Volkshochschule Pankow im Herbstsemester 2024

Berlin, 18.07.2024

- a) Der Vertragsgegenstand (Ort, Zeit, Dauer, Kursthema, Bildungsziel) ergibt sich aus der in der Regel im Internet veröffentlichten Beschreibung der Lehrveranstaltung. Nebenarbeiten für Lehrtätigkeiten, die über die Dauer der jeweiligen Veranstaltung hinaus zur angemessenen Durchführung erforderlich sind (z. B. Arbeiten zur Vorbereitung der Veranstaltung, Erstellung von Arbeitspapieren, Korrekturen, allgemeine Betreuung der Teilnehmer:innen, Einrichtung von digitalen Kursräumen), sind mit dem Honorar abgegolten. Ebenso sind Reise- und Aufenthaltskosten in der Regel mit dem Honorar abgegolten.
- b) Kursleiter:innen, die sozial schutzbedürftig und im Rahmen freier Mitarbeiterverhältnisse zum Land Berlin von diesem wirtschaftlich abhängig sind arbeitnehmerähnliche Personen –, haben einen Urlaubsanspruch nach dem Bundesurlaubsgesetz. Sie erhalten auf Antrag einen Zuschuss zum Honorar, wenn sie die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und/oder zu einer Kranken- und Pflegeversicherung nachweisen.

Die Zahlung dieser Zuschüsse und des Urlaubsentgelts wird zusammen mit der Honorarzahlung vorgenommen ("Bruttohonorarzahlung"). Der Urlaubsanspruch wird hierbei mit 10,0 % des Honorars abgegolten, bei schwerbehinderten arbeitnehmerähnlichen Kursleiter:innen mit 12,5 %. Der Honorarzuschuss bei Nachweis einer Kranken- und Pflegeversicherung beträgt 9,0 %, bei Nachweis der Rentenversicherung 9,3 %, bei Nachweis beider Versicherungen 18,3 % des Honorars einschließlich Urlaubsentgelt.

Arbeitnehmerähnliche Kursleiter:innen erhalten auf Antrag bei **Krankheit** ab dem dritten Tag der Leistungsunfähigkeit ein Ausfallhonorar in Höhe von 90 % des voraussichtlich zu erzielenden Honorars nach den Regelungen der Ausführungsvorschriften (AV) Honorare VHS.

Arbeitnehmerähnliche Kursleiter:innen haben einen Anspruch auf **Bildungszeit**. Analog zum Urlaubsentgelt wird für die Zeit der Teilnahme an anerkannten Bildungszeitveranstaltungen auf Antrag ein Bildungszeitentgelt gezahlt. Die Berechnung des Bildungszeitanspruchs und des Bildungszeitentgelts erfolgt auf Grundlage des Bundesurlaubsgesetzes.

Zu nachgewiesenen Versicherungsbeiträgen einer **Unfallversicherung** erhalten arbeitnehmerähnliche Kursleiter:innen auf Antrag einen freiwilligen pauschalen Zuschuss in Höhe von bis zu 130 EUR pro Kalenderjahr.

Die Volkshochschule zahlt arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiterinnen auf Antrag einen freiwilligen pauschalen Zuschuss von 26 EUR pro Kalendertag für den Zeitraum von bis zu sechs Wochen vor und acht Wochen nach dem errechneten **Entbindung**stag sowie für den errechneten Entbindungstag, höchstens für insgesamt 99 Tage.

Der Antrag zur Feststellung der Arbeitnehmerähnlichkeit ist bei der Berliner Volkshochschule zu stellen, bei der in einem Jahr/Semester die meisten Stunden unterrichtet werden. Die gilt auch für die jährlich fällige Überprüfung des Anspruchs. Merkblätter und Antragsformulare stehen auf der Webseite der Volkshochschule zur Verfügung oder werden von der Volkshochschule auf Anfrage ausgehändigt. Der späteste Abgabetermin für den Antrag zur Feststellung bzw. Überprüfung des Anspruchs ist im Herbstsemester 2024 der 15. November 2024. Die Kursleiterin/der Kursleiter ist verpflichtet, der Volkshochschule Veränderungen ihrer/seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und ihrer/seiner Versicherungsverhältnisse, die zu Änderungen bei Zuschuss- und Urlaubsentgeltzahlungen führen können, unverzüglich mitzuteilen.

Die Honorarzahlung steht bezüglich Urlaubsentgelt und Zuschüssen unter Vorbehalt. Ergeben sich aus einer Anspruchsüberprüfung veränderte Ansprüche, sind gegebenenfalls überzahlte Beträge zurückzuzahlen.

c) Die Kursleiterin/der Kursleiter ist verpflichtet, Honorare selbst zu versteuern. Für die Mitteilung über geleistete Honorarzahlungen an das Finanzamt gelten die steuerrechtlichen Vorschriften. Bescheinigungen zur Erlangung der Umsatzsteuerbefreiung gemäß Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung erstellt die Volkshochschule auf Antrag der Kursleiterin/des Kursleiters.

- d) Kursleitende an Volkshochschulen unterliegen der Rentenversicherungspflicht.
- e) Die Kursleiterin/der Kursleiter hat die Volkshochschule umgehend über jede Änderung ihres/seines **Aufenthaltstitels** gemäß § 4 AufenthG zu informieren.
- f) Die Kursleiterin/der Kursleiter führt die vertraglich vereinbarte Lehrtätigkeit persönlich aus. Können Teile von Veranstaltungen (Kursstunden) nicht in der ursprünglich vorgesehenen Form durchgeführt werden (z. B. wegen Erkrankung oder Verhinderung der Kursleiterin/des Kursleiters), setzt sich die Kursleiterin/der Kursleiter unverzüglich mit der zuständigen Programmbereichsleitung in Verbindung, um eine einvernehmliche Regelung, z. B. zur Vertretung durch eine andere Person, zu treffen.
- g) Die Honorare sind nach erbrachter Leistung fällig. Abschlagszahlungen können vereinbart werden. Die Honorarabrechnung erfolgt nach Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Honorarabrechnungsformulars und der ordnungsgemäß geführten und unterschriebenen Teilnahmelisten, in die sich die Teilnehmer:innen an jedem Unterrichtstag mit Kurzzeichen eintragen müssen. Bei Onlinekursen erfolgt die Eintragung für die anwesenden Teilnehmer:innen durch Kurzzeichen der Kursleiterin/des Kursleiters. Die Honorarzahlung für Kursleiter:innen erfolgt bargeldlos. Überzahlte Beträge sind zurückzuzahlen.
- h) Fällt ein Kurs aufgrund zu wenig angemeldeter Teilnehmer:innen oder aus von der Volkshochschule zu vertretenden Gründen aus, setzen sich Volkshochschule und Kursleiter:in vorrangig ins Benehmen, ob die Leistung zu späterer Zeit oder in anderer Form erbracht werden kann. Sollte eine Vertragsanpassung für eine Partei nicht möglich oder nicht zumutbar sein, wird ein Ausfallhonorar nach den Bestimmungen der AV Honorare VHS gezahlt.
- i) Fallen einzelne Kursstunden kurzfristig aufgrund des Nichterscheinens der Teilnehmenden oder aus von der Volkshochschule zu vertretenden Gründen aus, wird das für die entsprechenden Kursstunden vereinbarte Honorar in voller Höhe gezahlt. Ein kurzfristiger Ausfall liegt vor, wenn der Ausfall weniger als 24 Stunden vor Beginn der Kursstunde von der Volkshochschule angezeigt wird.
- j) Die Volkshochschule kann während eines Unterrichtsabschnittes den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen, wenn die Zahl der tatsächlich
  am Kurs teilnehmenden Personen einer Veranstaltung dauerhaft, mindestens an drei aufeinanderfolgenden
  Veranstaltungsterminen, unter die Mindestteilnehmendenzahl fällt. Die Kursleiterin/der Kursleiter hat ein Absinken der tatsächlich an der Veranstaltung teilnehmenden Personen unter die Mindestteilnehmendenzahl
  unverzüglich der Programmbereichsleitung mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht, erlischt ab dem vierten
  Veranstaltungstermin, bei dem die Mindestteilnehmendenzahl unterschritten wurde, der Anspruch auf Honorarzahlung für diesen und die folgenden Termine.
- k) Rechtshandlungen und Tätigkeiten wie die **Werbung** für eigene Schulungsangebote, Dienstleistungen, Produkte oder Reiseveranstaltungen des/der Kursleitenden oder ihr **Verkauf** sollen im Zusammenhang mit der VHS-Lehrveranstaltung nicht ohne vorherige Zustimmung der Volkshochschule vorgenommen werden.
- l) Die Kursleiterin/der Kursleiter ist verpflichtet, die genutzten Geräte, Einrichtungen und Veranstaltungsräume der Volkshochschule sorgsam zu behandeln, die **Hausordnung** und den Brandschutz (einschließlich Rauchverbote) der Gebäude, in denen die Veranstaltungen stattfinden, zu beachten und die Kurs-/Veranstaltungsteilnehmer:innen zur Einhaltung dieser Bestimmungen anzuhalten. Fenster und Türen genutzter Räume sind nach Unterrichtsschluss zu verschließen.
- m) Von der Volkshochschule ausgegebene **Schlüssel** sind bei Verlust zu ersetzen.
- n) Die Volkshochschule haftet nicht für **Schäden** an oder Diebstahl von Geräten oder anderen Gegenständen, die von Kursleitenden mitgebracht oder in den Räumen der Volkshochschule untergestellt werden.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass alle Bestimmungen der Ausführungsvorschriften über Honorare und Aufwandsentschädigungen der Volkshochschulen (AV Honorare VHS) der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vom 21.07.2022 Anwendung finden.